



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Referat G21-848.1/1

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Dorothee Saar
Tel. +49 30 2400867-72
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 16225862
saar@duh.de
www.duh.de

30. Mai 2023

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne hätten wir den zu dem aus Ihrem Haus am Freitag versandten Referenten-Entwurf angemessenen Stellung genommen. Der von Ihnen eingeräumte Zeitraum dafür lässt das jedoch nicht zu. Die Frage stellt sich, warum ein Entwurf mit Bearbeitungsstand vom 5. Mai 2023 erst am Nachmittag des 26.05.2023 zur Verfügung gestellt werden kann – und darüber hinaus die Frist zur Stellungnahme keinen ganzen Werktag umfasst. Einmal mehr drückt dieses Vorgehen aus, dass Ihr Haus ganz offenbar kein Interesse an fundierten Rückmeldungen hat, was sehr bedauerlich ist.

Dennoch möchten wir einige kurze Anmerkungen übermitteln. Die DUH begrüßt, dass Kraftstoffe aus fossilen Rohstoffen, Kraftstoff aus Palmöl und strombasierte Kraftstoffe aus nicht-erneuerbarem Strom künftig im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass z.B. auch mit Strommix hergestelltes E-Fuel (das klimaschädlicher ist als fossiler Kraftstoff) oder biogene Kraftstoffe mit fossilem oder Palmöl-Anteil sicher ausgeschlossen sind, wäre die Ergänzung „ganz oder teilweise“ im neugefassten §2, Nummer 5 a)-c) sinnvoll, d.h. „...ausgenommen sind a) Biokraftstoffe, die ganz oder teilweise aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko [...] oder b) synthetische Kraftstoffe, die ganz oder teilweise aus fossilen Rohstoffen oder c) strombasierte Kraftstoffe, die ganz oder teilweise aus nicht erneuerbarer Energie erzeugt wurden“.

Problematisch ist, dass im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz für den Einsatz von Kraftstoffen aus Anbaubiomasse und Kraftstoffen aus Altspeiseölen oder tierischen Fetten (Rohstoffe gemäß RED Anhang IX B) keinerlei Obergrenzen eingezogen sind. Für diese Kategorien gelten im Rahmen der Anrechnung auf die Treibhausgasreduzierungsquote aus guten Gründen Obergrenzen. Eine unbegrenzte Förderung von Kraftstoffen aus Anbaubiomasse oder biogenen Abfällen im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz steht dazu im Widerspruch. Agrokraftstoffe aus

Anbaubiomasse sind aufgrund des enormen Flächenverbrauchs in ihrer [gesamten Klimabilanz](#) sogar klimaschädlicher als fossiler Kraftstoff, ihre Förderung wird vom [Umweltbundesamt](#) bereits seit 2008 als klima- und umweltschädliche Subvention eingestuft. Biogene Abfälle wie Altspeiseöl sind nur in äußerst begrenzten Mengen vorhanden, die bereits mehr als ausgeschöpft werden (bereits heute importiert Deutschland ca. 80% des im Verkehr genutzten Altspeiseöls aus Asien). Für Kraftstoffe aus Anbaubiomasse und Kraftstoffe aus Rohstoffen der RED Anhang IX B sollten daher auch im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz Obergrenzen eingeführt werden, die mit den geltenden Obergrenzen im Rahmen der Treibhausgasminderungsquote konsistent sind und eine zusätzliche Nachfrage nach diesen Rohstoffen verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Saar
Bereichsleiterin Verkehr & Luftreinhaltung